

Antrag

der Abgeordneten Ulrike Schielke-Ziesing, Martin Hebner, Sebastian Münzenmaier, Jürgen Pohl, Jörg Schneider, Martin Sichert, René Springer, Uwe Witt, Marc Bernhard, Stephan Brandner, Marcus Bühl, Petr Bystron, Tino Chrupalla, Joana Cotar, Siegbert Droese, Dr. Michael Espendiller, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Dr. Anton Friesen, Markus Frohnmaier, Wilhelm von Gottberg, Kay Gottschalk, Armin-Paulus Hampel, Verena Hartmann, Dr. Roland Hartwig, Martin Hess, Karsten Hilse, Martin Hohmann, Dr. Bruno Hollnagel, Enrico Komning, Jörn König, Steffen Kotré, Rüdiger Lucassen, Dr. Birgit Malsack-Winkemann, Andreas Mrosek, Volker Münz, Christoph Neumann, Gerold Otten, Frank Pasemann, Martin Reichardt, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Sofortmaßnahme Armutsbekämpfung bei Rentnern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Höhe der Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung hängt im Wesentlichen von der Beitragsleistung ab, der sogenannten Beitragsäquivalenz. Die persönlichen Entgeltpunkte (§ 66 SGB VI) bilden dabei den individuellen Faktor der Rentenformel. Aus der grundsätzlich bestehenden Proportionalität zwischen Rentenansprüchen und Beitragszahlungen ergibt sich auch, dass die Verhinderung von Altersarmut systembezogen nicht im Fokus steht. Dies gilt auch für die durch das „RV-Leistungsverbesserungsgesetz“ vorgenommenen Verbesserungen hinsichtlich der Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten.

Ein Teil der Altersrentner bezieht aus den unterschiedlichsten Gründen nur niedrige Renten, so etwa, weil sie mit Rücksicht auf die Kindererziehung über längere Zeit nicht oder nur in Teilzeit berufstätig waren, einen Familienangehörigen gepflegt haben, die Erwerbsbiografie aus gesundheitlichen Gründen unterbrochen wurde oder weil nur relativ niedrige Verdienste erzielt wurden.

Bei Altersrentnern, die nur geringe Renten beziehen, und insbesondere Alleinstehenden reichen diese Renten teilweise nicht mehr zur Deckung des Bedarfs im sozialhilferechtlichen Sinne aus. Es gibt eine beachtenswert große Gruppe von etwa 420.000 Altersrentnern, die aufstockende Grundsicherung im Alter (Leistungen nach dem „Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“) beziehen. Im Rahmen der Grundsicherung werden entsprechend dem Nachrangigkeitsgrundsatz (§ 2 SGB XII)

Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Einkommen voll angerechnet. Die Einkommensanrechnung betrifft auch die Rente, die sich aus der Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten ergibt.

Eine wesentliche Erhöhung der niedrigen Bestandsrenten, sei es durch eine Erhöhung des Rentenniveaus, sei es durch andere Aufwertungsmaßnahmen, ist zumindest nicht zeitnah zu erwarten, so dass sich gegenwärtig zur Abmilderung von Altersarmut ein Handlungsbedarf ergibt.

Zur gezielten Abmilderung bestehender Altersarmut von Rentnern erscheint es sachgerecht, eine angemessene Freistellung der Altersrenten bei der Grundsicherung im Alter vorzunehmen; die Altersrentner sind dabei schutzbedürftig und schutzwürdig. Die Schutzwürdigkeit ergibt sich u. a. daraus, dass die aufstockenden Rentner gegenüber anderen Sozialleistungsbeziehern bislang finanziell nicht besserstellen, als hätten sie keine Rentenanwartschaften erarbeitet. Bei den Rentnerinnen, die eine Rente beziehen, die sich aus Erziehungszeiten ergibt, tritt hinzu, dass sie mit der Kindererziehung einen besonderen generativen Beitrag für die Gesellschaft erbracht haben.

Für die Bezieher niedriger Erwerbsminderungsrenten ergibt sich teilweise eine prekäre Situation; fast 200.000 Erwerbsminderungsrentner beziehen aufstockende Grundsicherung bei Erwerbsminderung. Insbesondere für alleinstehende Erwerbsminderungsrentner ergibt sich die Situation nicht bedarfsdeckender Einkünfte und der Notwendigkeit einer Aufstockung. Für die Bezieher bereits laufender Erwerbsminderungsrenten sind zeitnah keine wesentlichen Verbesserungen bei der Rentenhöhe zu erwarten. Die Erwerbsminderungsrentner erscheinen gleichfalls schutzwürdig.

Der Bund hat hier hinsichtlich der Vermeidung von Armut im Alter und bei Erwerbsminderung eine Mitverantwortung, die sich auch aus dem Ziel der Herstellung und des Erhalts gleichwertiger Lebensverhältnisse ergibt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

kurzfristig einen Gesetzentwurf zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuches vorzulegen, der eine teilweise Anrechnungsfreistellung der gesetzlichen Renten der Altersrentner und auch der Erwerbsminderungsrentner regelt.

Dabei ist eine angemessene Anrechnungsfreistellung – mindestens aber in Höhe von 15 vom Hundert der Rentenzahlbeträge – vorzunehmen.

Besteht eine zusätzliche Altersvorsorge und wird dafür bereits ein Freibetrag gemäß § 82 Abs. 4 und 5 SGB XII gewährt, soll eine kumulative Anrechnungsfreistellung von Renten und zusätzlicher Altersvorsorge insgesamt nur bis zur Höhe des halben Regelbedarfsatzes erfolgen (50 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII).

Berlin, den 7. Dezember 2018

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Lange Zeit war die Armut im Alter und bei Erwerbsminderung nur ein absolutes Randproblem. Aktuell gibt es jedoch etwa 620.000 Rentner, die aufstockende Grundsicherung beziehen. Sie stehen bislang gegenüber anderen Sozialleistungsbeziehern finanziell nicht besser, als hätten sie keine Rentenanwartschaften erarbeitet. Mit dem neuen Freibetrag werden die Rentner bessergestellt als diejenigen Grundsicherungsbezieher, die keine Einzahlungen getätigt haben. Die Besserstellung erfolgt dabei proportional entsprechend der selbst erarbeiteten Rentenanwartschaft.

Im Bereich der Altersrente sind per Dezember 2017 über 420.000 Rentner auf aufstockende Grundsicherung angewiesen. Durch die gesetzliche Rentenversicherung wurden 2017 18.180.251 Altersrenten gewährt. Der durchschnittliche Rentenzahlbetrag lag im Bestand bei 876 EUR und beim Rentenzugang bei 873 EUR (Quelle: „Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Rente 2017 – Band 212“, https://statistik-rente.de/drv/extern/publikationen/aktuelle_statistikbaende/documents/Rente_2017.pdf). Per Dezember 2017 bezogen 421.593 Bürger eine Altersrente und zugleich aufstockende Grundsicherung (Quelle: „Rentenversicherung in Zahlen 2018“, Seite 75, www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/6_Wir_ueber_uns/03_fakten_und_zahlen/03_statistiken/02_statistikpublikationen/02_rv_in_zahlen_2018.pdf?__blob=publicationFile&v=27). Im Jahr 2003 waren lediglich 158.269 Altersrentner gleichzeitig auch auf den Bezug von Grundsicherung angewiesen, so dass sich ein erheblicher Aufwuchs ergibt (Quelle: „Rentenversicherung in Zeitreihen 2017“, Seite 275 www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/6_Wir_ueber_uns/03_fakten_und_zahlen/03_statistiken/02_statistikpublikationen/03_rv_in_zeitreihen.pdf?__blob=publicationFile&v=21).

Ein Teil der Altersrentner konnte aufgrund individueller Gründe in ihrem Erwerbsleben nur geringe Rentenanwartschaften aufbauen. Während jedoch die Rentner früherer Rentengänge noch an dem bei Rentenzugang auskömmlichen Rentenniveau teilhaben konnten, so ist für die Rentner der jüngeren Rentengänge das Rentenniveau u. a. durch die Einführung eines Nachhaltigkeitsfaktors deutlich geringer. So ist das Rentenniveau von etwa 55 % im Jahr 1990 auf ein Niveau i. H. v. 48,2 % im Jahr 2017 abgesunken (Quelle: „Rentenversicherung in Zahlen 2018“, Seite 27, www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/6_Wir_ueber_uns/03_fakten_und_zahlen/03_statistiken/02_statistikpublikationen/02_rv_in_zahlen_2018.pdf?__blob=publicationFile&v=27). Hinzu kommt ein hoher Anteil von Alleinstehenden, welche auch keine Hinterbliebenenrente beziehen. Überdies ergibt sich für diesen Personenkreis eine besondere Betroffenheit durch die stark ansteigenden Wohnungsmieten.

Ein bedarfsbezogener Ausgleich ist bei der gesetzlichen Rente systemimmanent nicht vorgesehen. Soweit Änderungsbestrebungen für die Rente bestehen, so ist dazu zumindest derzeit keine unmittelbare Umsetzung zu erwarten. Überdies ist einzustellen, dass auch bei etwaigen Änderungen zur Rente das Altersarmutsproblem nicht abschließend gelöst werden kann. So setzt auch die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD unter dem Punkt VII.1 angeführte „Grundrente“ eine Wartezeit von 35 Jahren voraus.

Im Bereich der Erwerbsminderungsrenten sind prekäre Verhältnisse gegenüber dem Altersrentenbereich verbreiteter. Fast 200.000 Erwerbsminderungsrentner beziehen aufstockende Grundsicherungsleistungen.

Im Jahr 2017 wurden 1.715.458 Erwerbsminderungsrenten (Renten wegen voller Erwerbsminderung) bezogen, wobei der durchschnittliche Rentenzahlbetrag 789 EUR betrug und bei einem Rentenzugang im Jahr 2017 716 EUR (Quelle: „Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Rente 2017“, https://statistik-rente.de/drv/extern/publikationen/aktuelle_statistikbaende/documents/Rente_2017.pdf). Im Dezember 2017 bezogen 196.466 Bürger sowohl eine volle Erwerbsminderungsrente wie auch Grundsicherungsleistungen (Quelle: „Rentenversicherung in Zahlen 2018“, Seite 75, www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/6_Wir_ueber_uns/03_fakten_und_zahlen/03_statistiken/02_statistikpublikationen/02_rv_in_zahlen_2018.pdf?__blob=publicationFile&v=27). Im Jahr 2003 waren lediglich 55.559 Erwerbsminderungsrentner gleichzeitig auch auf den Bezug von Grundsicherung angewiesen, so dass sich ein erheblicher Aufwuchs ergibt (Quelle: „Rentenversicherung in Zeitreihen 2017“, Seite 275 www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/6_Wir_ueber_uns/03_fakten_und_zahlen/03_statistiken/02_statistikpublikationen/03_rv_in_zeitreihen.pdf?__blob=publicationFile&v=21).

Die Erwerbsminderungsrentner sind gleichfalls den bereits angeführten nachteiligen Rahmenbedingungen von abgesenktem Rentenniveau und steigenden Wohnungsmieten ausgesetzt. Bei den Erwerbsminderungsrenten kommt hinzu, dass sich bei diesen generell ein geringerer Zugangsfaktor ergibt (§ 77 SGB VI); der Zugangsfaktor wirkt sich als ein dauerhafter Rentenabschlag i. H. v. 10,8 % aus. Die Berechtigung dieses Rentenabschlages ist

zumindest für die Gruppe der bei einem Rentenerstbezug jungen und mittelalten Rentner schwer zu rechtfertigen. Die Einführung des Abschlags erfolgte 2001 zur Vermeidung von Ausweichreaktionen der Versicherten von einer Altersrente mit Abschlägen hin zu einer abschlagsfreien Erwerbsminderungsrente. Bei den an sich rentenfernen Jahrgängen kann insoweit jedoch kein Anreiz bestehen.

Die Anrechnungsfreistellung der Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten muss der Höhe nach angemessen sein. Dabei ist auch die schon vorliegende Regelung zur Anrechnungsfreistellung der Einkommen aus zusätzlicher Altersvorsorge in § 82 Abs. 4 und 5 SGB XII zu beachten. Die zum 1.1.2018 eingeführte Freibetragsregelung soll die freiwillige Altersvorsorge honorieren und bereits bestehende Anreize zur staatlich geförderten Altersvorsorge wie Betriebs- und Riesterrenten sichern. Mit der Regelung wurde jedoch zugleich eine Klasse von privilegierten Renten geschaffen, die im System der Einkommensanrechnung beim Bezug von Grundsicherungsleistungen eine Sonderstellung innehat.

Für die Alters- und Erwerbsminderungsrenten ist ein dynamischer, proportional ansteigender Freibetrag gegenüber einer Übernahme der Freibetragsregelung gem. § 82 Abs. 4 und 5 SGB XII vorzugswürdig.

Die Intention des Gesetzgebers zur privilegierten Freistellung der Betriebs- und Riesterrenten als Anreiz zur zusätzlichen Altersvorsorge greift vorliegend nicht ein, weil die Alters- und Erwerbsminderungsrenten in der Regel aus Pflichtversicherungen stammen. Überdies würde eine analoge Anwendung der Freibetragsregelung des § 82 Abs. 4 SGB XII mit seinem Sockelfreibetrag sowohl auf sehr niedrige Renten wie auch auf höhere Renten unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten problematisch sein. Im Weiteren würden dann auch keine Anreize zu einer Bildung von Rentenanwartschaften über ein geringes Niveau hinaus gesetzt werden. Ein proportional ansteigender Freibetrag, mit dem Rentenzahlbetrag als Bemessungsgrundlage, ist für die Bürger transparent und auch für die Grundsicherungsträger mit geringem Erfüllungsaufwand umzusetzen.

Die Höhe des dynamischen Freibetrages steht im Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers. Dabei sollte jedoch ein unterer Rand von 15 vom Hundert des Rentenzahlbetrages nicht unterschritten werden, damit es bei den Rentnern zu einer tatsächlich wahrgenommenen Besserstellung kommt.